

**Universitätsmedizin:**

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 12.09.2022 die Änderung der Ordnung des UniversitätsKrebszentrums (G-CCC) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG i.V.m. § 63 h Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218), in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2023 S. 181).

Der Vorstand hat die Ordnung des G-CCC gemäß § 63 e Nr. 14 NHG am 21.11.2022 genehmigt.

Die Klinikkonferenz (§63 g NHG) wurde beteiligt und hat in der Sitzung am 30.01.2023 die Ordnung des G-CCC beschlossen.

**Artikel 1**

Nach Änderung lautet die Ordnung wie folgt:

**Ordnung des  
UniversitätsKrebszentrums Göttingen (G-CCC)****§ 1****Definition und Zielsetzung**

- (1) Das G-CCC ist ein klinisch-wissenschaftliches Schwerpunktzentrum der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) in Trägerschaft der Medizinischen Fakultät im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung.
- (2) Das UniversitätsKrebszentrum Göttingen - Göttingen Comprehensive Cancer Center („G-CCC“) strukturiert sich gemäß des drei Stufen Modells der onkologischen Versorgung als Teil des Nationalen Krebsplans des Bundesministeriums für Gesundheit mit einem Onkologischen Zentrum und spezialisierten Organkrebszentren als Teil des G-CCC.
- (3) Zusammen mit dem Comprehensive Cancer Center Hannover, CCC Hannover (Claudia von Schilling-Zentrum) der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) ist das G-CCC der UMG eine nichtrechtsfähige gemeinsame Einrichtung - das Comprehensive Cancer Center Niedersachsen (CCC-N) - gemäß §36a NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2018 [siehe Anlage 3 - Ordnung des Comprehensive Cancer Center Niedersachsen (CCC Niedersachsen) §1, Abs. 1], das von der Deutschen Krebshilfe als Onkologisches Spitzenzentrum gefördert wird.

(4) Hauptzielsetzung des G-CCC sind die Koordination und Organisation der übergreifenden und multidisziplinären Zusammenarbeiten in der Krebsmedizin aller an der Erforschung, Prävention, Diagnostik, Therapie und Nachsorge Beteiligten in der UMG, der Region Süd-Niedersachsen und darüber hinaus.

(5) Insbesondere widmet sich das G-CCC folgenden Handlungsfeldern:

- Handlungsfeld 1: (Translationale) Forschung
  - Präklinische, translationale und klinische Forschung sowie Versorgungsforschung
  - Forschungsk Kooperationen unter Nutzung der Forschungsinfrastruktur auf Basis von Kooperationsvereinbarungen der UMG mit den jeweiligen Partnern
- Handlungsfeld 2: Klinische Studien und regionale Studiennetzwerke
  - Klinische Studien der Krebsmedizin
  - Auf- und Ausbau regionaler Studiennetzwerke in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern des G-CCC/CCC-N
- Handlungsfeld 3: Qualitätsoffensive CCC-N (multidisziplinäre Versorgung)
  - Patientenorientierte multidisziplinäre Versorgung und Qualitätsentwicklung im Rahmen des zertifizierten Onkologischen Zentrums
  - Regionale Kooperationen und Vernetzung
- Handlungsfeld 4: OnkoAkademie CCC-N
  - Aus-, Weiter- und Fortbildungen für die in der Krebsmedizin tätigen Berufsgruppen; interprofessionelle Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen
- Handlungsfeld 5: Digitale Onkologie
  - Dokumentation, Standardisierung, Harmonisierung und Interoperabilität in-house und im Verbund mit allen CCCs in Deutschland, dem DNPM und weiteren Kooperationspartnern

(6) <sup>1</sup>Zur Verfolgung seiner Zielsetzung koordiniert das G-CCC folgende organisatorische Einheiten, oder Spezialzentren (siehe Anlage 2):

Im Bereich Forschung:

- Das Onkologische Zentrum (OZ), zertifiziert nach den Kriterien der Deutschen Krebsgesellschaft.
- Zertifizierte und in Zertifizierung befindliche interdisziplinäre Organkrebszentren im Onkologischen Zentrum (OZ). Entsprechend der Zentrumssystematik der UMG vom 01.01.2021 zählen die von der Deutschen Krebsgesellschaft zertifizierten bzw. in Zertifizierung befindlichen Organkrebszentren zu der Kategorie 4.3.1 (Onkologisches Zentrum und Organ-Krebszentren). Sie nutzen unter dem Dach des G-CCC dessen Governance-Strukturen [siehe Anlage 4].
- Das Klinische Krebsregister (KKR)

- Das Zentrum Personalisierte Medizin des G-CCC der UMG [siehe Anlage 5 – Ordnung Zentrum Personalisierte Medizin des G-CCC der UMG in der Fassung vom 20.10.2023.
- Das Zentrum für seltene Tumorerkrankungen – ein Spezialzentrum (Typ B-Zentrum nach NAMSE-Nomenklatur) im Rahmen des Zentrums für Seltene Erkrankungen (ZSEG), das im Rahmen einer koordinierenden Dachstruktur als Medizinisches Kompetenzzentrum an der UMG errichtet wurde (siehe Anlage 6 – Ordnung des Zentrums für seltene Tumorerkrankungen § 4, Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen, Nr. 2/2021 vom 18.01.2021)

<sup>2</sup>Als zentrale Einrichtung der Krankenversorgung ist die Interdisziplinäre Kurzzeitonkologie (IKO) integraler Bestandteil des G-CCC. <sup>3</sup>Das G-CCC kann weitere fachliche und organisatorische Einheiten zur Erreichung seiner Zielsetzungen gründen, aufnehmen, etablieren und ggf. zertifizieren. <sup>4</sup>Gegebenenfalls erforderliche Regelung für die einzelnen G-CCC Einheiten können in einer speziellen Geschäftsordnung getroffen werden, diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des G-CCC. <sup>5</sup>Einrichtungen im Sinne von § 25 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen, die an den Aufgabenstellungen des G-CCC mitwirken sollen, können auf Vorschlag des G-CCC und durch Beschluss des Vorstands sowie Beteiligung der zuständigen Gremien gegründet werden. <sup>6</sup>Soweit erforderlich, kann das G-CCC mit weiteren Einrichtungen der UMG zusammenarbeiten.

## **§ 2**

### **Organe und Gliederung des G-CCC**

(1) Organe des UniversitätsKrebszentrums Göttingen (G-CCC) sind [vgl. Organigramm Anlage 1 sowie § 3 und § 4 dieser Ordnung]:

- Die Mitgliederversammlung des G-CCC [siehe § 4 Abs.1]
- Der Geschäftsführende Vorstand des G-CCC [siehe § 4 Abs. 2]
- Geschäftsleitung des G-CCC [siehe § 4 Abs. 3]

(2) Die Mitgliederversammlung, der Geschäftsführende Vorstand und die Geschäftsleitung werden von einem Patientenbeirat und einem Beirat der medizinischen Kooperationspartner beraten, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise in einer separaten Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Für das G-CCC kann durch den Vorstand der UMG und auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands des G-CCC [siehe §4 Abs. 2] ein externer Beirat von Fachexperten berufen werden.

### § 3

#### **Ordentliche Mitglieder und beratende Mitglieder des G-CCC**

(1) Das G-CCC besteht aus ordentlichen *Mitgliedern* des G-CCC [siehe § 3 Abs. 2] und aus beratenden *Mitgliedern* des G-CCC [siehe § 3 Abs. 3].

(2) <sup>1</sup> Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht im G-CCC sind die in der Anlage 2 genannten Gründungseinrichtungen der UMG. <sup>2</sup> Die Mitglieder werden für die Mitgliederversammlung des G-CCC durch ihre Leitung bzw. durch eine offiziell benannte Vertretung vertreten. <sup>3</sup> Jede Gründungseinrichtung hat als ordentliches Mitglied ebenso wie ggf. im Nachhinein aufgenommene Mitgliedseinrichtungen der UMG jeweils eine Stimme. <sup>4</sup> Des Weiteren sind die Leitung des Onkologischen Zentrums (OZ), die wissenschaftlichen Leitungen der 5 Handlungsfelder des G-CCC und CCC-N Standort Göttingen (siehe Anlage 1, Organigramm, Stand:06.04.2022), Leitung des ZPM (siehe Anlage 5), sowie der Pflegedirektor/die Pflegedirektorin des Pflegedienstes der Universitätsmedizin Göttingen stimmberechtigtes ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung. <sup>5</sup> Ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht im G-CCC sind die Organkrebszentren des Onkologischen Zentrums, vertreten durch deren Leitung. <sup>6</sup> Ebenso gilt dieses für die im G-CCC vertretenen organisatorischen Einheiten und Einrichtungen sowie Einrichtungen der UMG [§ 1 Abs. 5]. <sup>7</sup> Zudem entsendet die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor aus dem Bereich des onkologischen Pflegedienstes eine Vertretung mit einer beratenden Stimme in die Mitgliederversammlung.

(3) Beratende Mitglieder mit Stimmrecht im G-CCC sind die Sprecher\*innen mit je einer Stimme sowie deren offiziell benannte Vertretung mit je einer Stimme des Patientenbeirates und des Ärztlichen Beirates der Medizinischen Kooperationspartner.

(4) <sup>1</sup> Die jeweils aktuelle Liste der ordentlichen und beratenden Mitglieder ist von der Geschäftsleitung zu führen und auf der Homepage des G-CCC zu veröffentlichen. <sup>2</sup> Eine Aufnahme neuer Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

(5) <sup>1</sup> Die ordentlichen und die beratenden Mitglieder mit Stimmrecht sind verpflichtet, aktiv an den Zielsetzungen des G-CCC und des CCC-N mitzuwirken. <sup>2</sup> Dieses umfasst insbesondere die Beteiligung an Initiativen und sowie die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, die vom G-CCC bzw. CCC-N initiiert und eingesetzt werden. <sup>3</sup> Darüber hinaus nimmt die G-CCC Geschäftsleitung an der Mitgliederversammlung teil - der/die G-CCC Sprecher\*in mit Stimmrecht, die G-CCC Geschäftsführung ohne Stimmrecht (siehe § 4, Abs.3).

## § 4

### Struktur und Arbeitsweise der Organe des G-CCC

Die Struktur und Arbeitsweise der Organe des G-CCC werden im Folgenden beschrieben:

(1) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den ordentlichen Mitgliedern des G-CCC [siehe § 3 Abs. 2] und aus den beratenden Mitgliedern des G-CCC [siehe § 3 Abs. 3].
2. <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. <sup>2</sup>Sie wird von der/dem Sprecher\*in des G-CCC einberufen.
3. <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel (33%) der stimmberechtigten Mitglieder bei Eröffnung der Sitzung anwesend ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit wird durch die/den G-CCC-Sprecher\*in zu Beginn der Sitzung festgestellt. <sup>3</sup>Sollten im Laufe der Sitzung einzelne stimmberechtigte Mitglieder die Versammlung verlassen und dadurch weniger als die einfache Mehrheit der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit in der Sitzung verbleiben, so ist die Mitgliederversammlung mit den restlichen stimmberechtigten Mitgliedern dennoch beschlussfähig.
4. <sup>1</sup>Ein Beschluss kommt in offener Abstimmung mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande, soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt. <sup>2</sup>Bei den Abstimmungen zählen „Enthaltungen“ so, als wäre das Mitglied nicht anwesend. <sup>3</sup>Die jeweilige Mehrheit errechnet sich somit nur anhand der tatsächlich abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme von weiteren ordentlichen Mitgliedern und beratenden Mitgliedern mit Stimmrecht beschließen.
6. Die Gründung weiterer organisatorischer Einheiten unter Beachtung des § 1 Abs. 6 dieser Ordnung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung berät und genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht, den die/der G-CCC Sprecher\*in erstellt.
8. Die Mitgliederversammlung stimmt speziellen Geschäftsordnungen der G-CCC Einheiten zu.

## (2) Der Geschäftsführende Vorstand

1. <sup>1</sup>Der Geschäftsführende Vorstand des G-CCC wird gebildet aus zehn Vertretern der ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung, der Leitung des Onkologischen Zentrums, der wissenschaftlichen Leitung der 5 Handlungsfelder des G-CCC und CCC-N Standort Göttingen (siehe Anlage 1, Organigramm, Stand: 06.04.2022), der/dem Sprecher\*in, deren Stellvertretung und der Geschäftsführung des G-CCC (letzterer ohne Stimmrecht) sowie der Leitung des ZPM (siehe Anlage 5), die identisch mit der G-CCC Geschäftsleitung ist.

<sup>2</sup>Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören die Direktorinnen und Direktoren folgender zehn Fachgebiete bzw. Kliniken und Institute der UMG an:

- Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Kinderchirurgie,
- Klinik für Gastroenterologie, gastrointestinale Onkologie und Endokrinologie,
- Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe,
- Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
- Klinik für Hämatologie und Medizinische Onkologie,
- Institut für Molekulare Onkologie,
- Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
- Institut für Pathologie,
- Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie sowie
- Klinik für Urologie.

<sup>3</sup>Der Geschäftsführende Vorstand tagt in der Regel alle 4-8 Wochen. <sup>4</sup>Er bezieht alle verantwortlichen Akteure im G-CCC themenspezifisch ein und kann Gäste zu den jeweiligen Sitzungen einladen. <sup>5</sup>Der Geschäftsführende Vorstand organisiert sich nach den Arbeitsschwerpunkten des G-CCC [siehe § 1 Abs. 5] sowie des CCC-N [siehe Anlage 3 §2].

<sup>6</sup>Die Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes wird spätestens nach vier Jahren hinsichtlich der Auswahl der beteiligten Fachgebiete bzw. Kliniken und Institute überprüft und ggf. angepasst.

<sup>7</sup>Der Geschäftsführende Vorstand bezieht den Patientenbeirat und den Ärztlichen Beirat der medizinischen Kooperationspartner themenbezogen aktiv ein.

2. Der Geschäftsführende Vorstand des G-CCC wählt aus seinem Kreis eine Kandidatin/einen Kandidaten und schlägt diese\*n oder eine externe Kandidatin/einen externen Kandidaten als G-CCC Sprecher\*in dem UMG-Vorstand vor.
3. Der Geschäftsführende Vorstand kann einen externen Beirat von Fachexperten dem Vorstand der UMG zur Bestellung vorschlagen.

4. Der Geschäftsführende Vorstand erörtert mit der/dem G-CCC- Sprecher\*in das Jahresbudget.
5. Der Geschäftsführende Vorstand berät und begleitet die verschiedenen Projekte und Kooperationen und gibt Empfehlungen zu den Arbeitsfeldern [§1 Abs. 5].

(3) Geschäftsleitung

1. <sup>1</sup>Die Geschäftsleitung wird gebildet aus:

- Der/dem G-CCC Sprecher\*in
- Der/dem stellvertretenden Sprecher\*in
- der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des G-CCC

<sup>2</sup>Die/der G-CCC Sprecher\*in nimmt mit Stimmrecht und die G-CCC Geschäftsführung ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

<sup>3</sup>Darüber hinaus nimmt die Geschäftsleitung die Rechte und Pflichten gemäß der Ordnung des CCC-N wahr [siehe Anlage 3] sowie die des ZPM [siehe Anlage 5].

<sup>4</sup>Das G-CCC verfügt über eine Geschäftsstelle.

2. <sup>1</sup>Die/der G-CCC Sprecher\*in wird vom Vorstand der UMG auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands des G-CCC bestellt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. <sup>2</sup>Für die Bestätigung der G-CCC Sprecherin oder des G-CCC Sprechers durch die Mitgliederversammlung gelten folgende Abweichungen zu §4 Abs.1, Punkt 3 und 4:

- Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte (50%) der stimmberechtigten ordentlichen und beratenden Mitglieder bei Eröffnung der Versammlung anwesend ist.
- Der Beschluss kommt in offener Abstimmung (soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung beantragt) mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande.

<sup>3</sup>Die Amtszeit der/des G-CCC Sprecher\*in beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Wird kein\*e neue\*r G-CCC Sprecher\*in gemäß dem obigen Verfahren rechtzeitig eingesetzt, bleibt die/der bisherige G-CCC Sprecher\*in geschäftsführend im Amt. <sup>5</sup>Vor dem Ende der Amtsperiode kann die/der G-CCC Sprecher\*in abgesetzt werden, wenn gleichzeitig nach dem obigen Verfahren ein\*e neue\*r G-CCC Sprecher\*in eingesetzt wird.

<sup>6</sup>Die/der G-CCC Sprecher\*in hat folgende Aufgaben:

- Die/der G-CCC Sprecher\*in vertritt das G-CCC nach innen und außen.
- Die/der G-CCC Sprecher\*in beruft den Geschäftsführenden Vorstand regelmäßig ein und ist für dessen Information verantwortlich.

- Die/der G-CCC Sprecherin ist für die Information und Kommunikation über das G-CCC nach innen (z.B. Mitgliederversammlung) und nach außen (z.B. Öffentlichkeit, Kooperationspartner) verantwortlich.
  - Die/der G-CCC Sprecher\*in informiert den Vorstand der UMG und die Fakultät über die Beschlüsse der Gremien und Organe des G-CCC und ihre Umsetzung.
  - Die/der G-CCC Sprecher\*in erstellt mit Unterstützung der G-CCC Geschäftsführerin oder des G-CCC Geschäftsführers das Jahresbudget und verhandelt dieses im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand mit dem Vorstand der UMG.
  - Die/der G-CCC Sprecher\*in hat das Recht, aus dem Kreis des Geschäftsführenden Vorstandes des G-CCC ein Mitglied als Stellvertretung vorzuschlagen, die vom Geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen ist und vom Vorstand der UMG bestellt wird. Die Amtszeit der Stellvertretung ist an diejenige der G-CCC Sprecherin oder des G-CCC Sprechers gekoppelt.
3. <sup>1</sup>Die G-CCC Geschäftsführerin oder der G-CCC Geschäftsführer wird durch die/den G-CCC Sprecher\*in dem Vorstand der UMG vorgeschlagen. <sup>2</sup>Der Vorstand der UMG bestellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, sobald sie oder er durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. <sup>3</sup>Die Amtszeit ist an diejenige der/des G-CCC Sprecher\*in gekoppelt. <sup>4</sup>Vor dem Ende der Amtsperiode kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer abgesetzt werden, wenn gleichzeitig nach dem obigen Verfahren eine neue Geschäftsführerin oder ein neuer Geschäftsführer eingesetzt wird.
- Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des G-CCC.
  - Der/dem G-CCC Sprecher\*in obliegt grundsätzlich die fachliche und organisatorische Verantwortung (inklusive Weisungsbefugnis) für das Personal des G-CCC und für die G-CCC Geschäftsführerin oder den G-CCC Geschäftsführer. Die/der G-CCC Sprecher\*in kann der G-CCC Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die organisatorische Verantwortung (inklusive Weisungsbefugnis) für das Personal des G-CCC übertragen. Die/der G-CCC Sprecher\*in wird in den operativen Geschäften durch die G-CCC Geschäftsführerin oder den G-CCC Geschäftsführer vertreten.

- Die G-CCC Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer organisiert den Geschäftsbetrieb durch regelmäßigen Austausch mit den verantwortlichen Leitungen der Organisationsbereiche, der Handlungsfelder (siehe Anlage 1), der organisatorischen und verbundenen Einheiten des G-CCC und des CCC-N.
  - Die G-CCC Geschäftsführerin oder der G-CCC Geschäftsführer erstellt die jährlichen Teilbudgets für die Organisationsbereiche und Handlungsfelder und stimmt diese mit der/dem G-CCC Sprecher\*in ab.
  - Die G-CCC Geschäftsführerin oder der G-CCC Geschäftsführer erstellt einen jährlichen Bericht an den Vorstand der UMG in dem unter anderem der aktuelle Stand der ordentlichen und beratenden Mitglieder, der zertifizierten Organkrebszentren sowie zu den Aktivitäten des Zentrums in Forschung und Weiterbildung berichtet wird.
4. Aufgaben der G-CCC Sprecherin oder des G-CCC Sprechers im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung:
- 4.1 <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von der/dem G-CCC Sprecher\*in **einberufen**.
- <sup>2</sup>Die Einladung zur Mitgliederversammlung sollte in der Regel unter Angabe von Ort, Tag und Zeit sowie der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, mindestens jedoch vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung versandt werden. <sup>3</sup>Der Tag der Absendung zählt nicht mit. <sup>4</sup>In Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand kann die/der G-CCC Sprecher\*in Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
- 4.2 <sup>1</sup>Vorschläge zur Tagesordnung können durch stimmberechtigte ordentliche Mitglieder bis zu fünf Arbeitstagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingebracht und in die Tagesordnung aufgenommen werden. <sup>2</sup>*Ad-hoc*-Änderungen der Tagesordnung während einer laufenden Mitgliederversammlung sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- 4.3 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem G-CCC Sprecher\*in **geleitet**; insbesondere
- lässt er durch Personal der Geschäftsstelle ein Protokoll der Mitgliederversammlung anfertigen. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet.

- stellt er die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest und lässt dies im Protokoll vermerken;
- stellt sie oder er sicher, dass Anträge zur Änderung der Tagesordnung aufgenommen werden und passt die Tagesordnung entsprechend an.

## **§ 5**

### **Kooperation und Vernetzung mit externen Partnern**

(1) Zur Wahrnehmung seiner Ziele und der Ziele des CCC-N arbeitet das G-CCC mit regionalen, nationalen, internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Onkologie und des Gesundheitswesens sowie mit Selbsthilfegruppen und Patientenvertretungen zusammen.

(2) <sup>1</sup>Zur Wahrnehmung weiterer wichtiger Aufgaben kann das G-CCC Kooperationen mit anderen Einrichtungen, die nicht mitgliedschaftlich mit dem G-CCC verbunden sind (Nichtmitgliedern) schließen, sofern diese die Zielsetzungen des G-CCC unterstützen.

<sup>2</sup>Entsprechende Kooperationsvereinbarungen sind vom Vorstand der UMG zu unterzeichnen.

<sup>3</sup>Die Medizinischen Kooperationspartner bilden einen Ärztlichen Beirat; dieser benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Vertreterin oder Vertreter des Sprechers, die in der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme vertreten sind (§ 3 Abs. 3). <sup>4</sup>Die regionalen Selbsthilfeorganisationen bilden einen Patientenbeirat; dieser benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Vertreterin oder Vertreter des Sprechers, die in der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme vertreten sind (§ 3 Abs. 3).

## **§ 6**

### **Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes, eines Mitglieds oder der G-CCC Sprecherin oder des G-CCC Sprechers den Ausschluss eines ordentlichen oder beratenden Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Der Vorschlag erfordert Einstimmigkeit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 3 Abs. 5 dieser Ordnung oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden oder die vorgenannten Bedingungen der Mitgliedschaft nicht eingehalten werden. <sup>4</sup>Der betroffenen Person und/oder Einrichtung, der sie angehört, ist zuvor unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand des G-CCC zu geben.

(2) Der Austritt von Kliniken, Instituten, Abteilungen oder Einrichtungen der Universitätsmedizin aus dem G-CCC und der Ausschluss von Kliniken, Instituten, Abteilungen oder Einrichtungen durch Beschluss der G-CCC Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen.

**§ 7****Änderung der Ordnung**

Änderungen der Ordnung, mit Ausnahme der Änderungen der in der Geschäftsordnung enthaltenen Stimmberechtigungen und Mehrheitsquoten, welche Einstimmigkeit voraussetzen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der G-CCC-Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen.

**§ 8****Inkrafttreten der Ordnung**

<sup>1</sup>Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Ordnung des G-CCC in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 52/2019) außer Kraft.

---